

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 1973 **Nummer 53**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	20. 9. 1973	Dritte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO)	446
223	21. 8. 1973	Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen	446
45	11. 9. 1973	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Abfallbeseitigungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde	446
7831	11. 9. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Bienenschutzverordnung	447
7845	11. 9. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse	447

20320

Dritte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO)

Vom 20. September 1973

Auf Grund des § 23 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (GV. NW. S. 264) wird verordnet:

Artikel I

Die Dienstwohnungsverordnung vom 9. November 1965 (GV. NW. 1966 S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1971 (GV. NW. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. § 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:
Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Bruttodienstbezüge gilt als Tag der Besoldungsänderung der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, im Falle einer Beförderung der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle.
2. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Dienstbehörde“ die Worte „oder die von ihr ermächtigte aufsichtführende Behörde“ eingefügt.
3. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
(4) Ist ein Zuschuß nach Absatz 3 bewilligt worden, so dürfen für das folgende Jahr bei Weiterbestehen der Voraussetzungen Vorschüsse nach Maßgabe der eingelagerten zuschufähigen Brennstoffmengen gewährt werden. Ist die aufsichtführende Behörde zur Gewährung des Zuschusses ermächtigt, kann die oberste Dienstbehörde bestimmen, daß die Zuschußbewilligung in bestimmten Zeitabständen ihrer Zustimmung bedarf.
4. In § 13 Abs. 1 wird der Betrag von „5,70 DM“ ersetzt durch „6,60 DM“.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 1 am 1. Januar 1974,
2. Artikel I Nr. 2 bis 4 am 1. Oktober 1973.

Düsseldorf, den 20. September 1973

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

– GV. NW. 1973 S. 446.

223

Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen Vom 21. August 1973

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (Gesamthochschulentwicklungsgesetz – GHEG) vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134 / SGV. NW. 223) wird für den Zugang an Gesamthochschulen verordnet:

§ 1

(1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung als integrierte Studiengänge genehmigt sind, ist ein Zeugnis über die Hochschulrei-

fe oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Studenten, die keine Hochschulreife besitzen, werden in einem integrierten Studiengang nach einem Grundstudium von mindestens vier Semestern zu dem Hauptstudium mit längerer Regelstudiendauer zugelassen, wenn sie mit der für dieses Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse die fachgebundene Hochschulreife erwerben.

(3) Studenten, die mit der Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse die fachgebundene Hochschulreife erworben haben, können das Studium auch in derselben oder einer verwandten Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Gesamthochschule fortsetzen.

(4) Die Genehmigung der Prüfungsordnungen erteilt, soweit diese den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife regeln, der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

§ 2

(1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, für den Studiengang, der zur medizinischen Staatsprüfung führt sowie für Studiengänge, die zu in der Regel an wissenschaftlichen Hochschulen möglichen Hochschulprüfungen (Doktor der Medizin, Doktor der Pädagogik, Diplom-Pädagoge) führen, ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet.

(2) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Lehramt an der Grund- und Hauptschule ist auch ein Zeugnis der Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die zu einer Lehramtsprüfung in den Fächern Hauswirtschaft, Kunst, Leibeserziehung, Musik, Textilgestaltung und Werken führen, ist auch ein Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife zum Studium dieser Fächer.

§ 3

Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die nicht unter § 1 fallen und die zu einer Abschlußprüfung führen, die einer Abschlußprüfung an Fachhochschulen entspricht, ist ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. August 1973

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1973 S. 446.

45

Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Abfallbeseitigungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde Vom 11. September 1973

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Beseiti-

gung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873) wird, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes handelt, den Kreisordnungsbehörden, im übrigen den Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. September 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1973 S. 446.

7831

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der
Bienenschutzverordnung**

Vom 11. September 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Bienenschutzverordnung vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2515) ist

1. für die Entgegennahme der Meldung nach § 3 der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise
2. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. September 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1973 S. 447.

7845

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Verordnung
über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse
Vom 11. September 1973**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146) wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden für die Entgegennahme der Meldungen der Verlader und der Anträge der Exporteure nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1637) sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. September 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1973 S. 447.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.